

Das gilt z. B. für § 96: Staatliche Lenkung des Wohnraumes, § 99: Zuweisung des Wohnraumes, §285: Staatliche Leitung des Grundstücksverkehrs, §296 Abs. 2: Staatliche Genehmigung für die Begründung neuer Nutzungsverhältnisse an Wochenendhäusern und anderen Baulichkeiten, § 312: Staatliche Genehmigung für die Nutzung von Bodenflächen zur Erholung.

Verwaltungsrechtliche Entscheidungen sind somit Voraussetzung für das Entstehen von Zivilrechtsverhältnissen. Andererseits nehmen Organe des Staatsapparates in bestimmten Fällen auch als Partner an Zivilrechtsverhältnissen teil.

Wichtig sind auch die Beziehungen des Verwaltungsrechts zum *Arbeitsrecht*

„Das Arbeitsrecht gestaltet die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte, wie das Recht auf Arbeit, auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit, auf Bildung, auf Freizeit und Erholung, auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität sowie auf materielle Sicherheit bei Krankheit und Unfällen, für die Werktätigen weiter aus* (§ 1 Abs. 2 AGB).

Wie für alle Werktätigen in der DDR gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch für die Leiter und Mitarbeiter der Organe des Staatsapparates. Das Verwaltungsrecht gestaltet dagegen ihre *staatlichen* Aufgaben und Befugnisse im einzelnen aus. Es regelt die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter sowie das Verfahren für deren Geltendmachung.

Das Verwaltungsrecht regelt weiterhin die staatliche Leitung und Planung des Einsatzes der Arbeitskräfte. Es trifft auch Festlegungen zum Schutz oder zur Förderung bestimmter Gruppen von Werktätigen, z. B. von Schwerbeschädigten oder von aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der NVA. Hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften können sowohl arbeitsrechtliche als auch verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeiten (Möglichkeit der Auferlegung von Ordnungsstrafen) entstehen.

Die Funktion des Verwaltungsrechts im einheitlichen sozialistischen Rechtssystem der DDR zeigt, daß es — ähnlich wie das Staatsrecht — mit nahezu allen, Rechtszweigen verbunden ist und mit ihnen gemeinsam seinen Beitrag zur Verwirklichung der Aufgaben des sozialistischen Staates leistet.

1.2.2. *Die Quellen des Verwaltungsrechts und die Verwaltungsrechtsnormen*

Unter den Quellen eines Rechtszweiges versteht man im juristischen Sinne die von den dazu befugten staatlichen Organen erlassenen Normativakte, in denen die Rechtsnormen enthalten sind. „Ausgehend vom Charakter des sozialistischen Staates und seinen Aufgaben bei der bewußten, planmäßigen Gestaltung und dem Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, sind Rechtsquellen in der sozialistischen Gesellschaft vor allem die Formen der staatlichen Normativakte, d. h. unmittelbare Ergebnisse der rechtsetzenden Tätigkeit der Staatsorgane.“³⁸

38 Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie - Lehrbuch, a. a. O., S. 419.